

## **Bericht und Antrag**

### **des Auswärtigen Ausschusses (3. Ausschuß)**

**zu dem von der Bundesregierung vorgelegten Entwurf eines Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 5. April 1973 zwischen dem Königreich Belgien, dem Königreich Dänemark, der Bundesrepublik Deutschland, Irland, der Italienischen Republik, dem Großherzogtum Luxemburg, dem Königreich der Niederlande, der Europäischen Atomgemeinschaft und der Internationalen Atomenergie-Organisation in Ausführung von Artikel III Absätze 1 und 4 des Vertrages vom 1. Juli 1968 über die Nichtverbreitung von Kernwaffen (Verifikationsabkommen)**

**— Drucksache 7/995 —**

#### **A. Zielsetzung**

Mit dem Entwurf soll die parlamentarische Zustimmung zu dem Verifikationsabkommen zwischen Belgien, Dänemark, der Bundesrepublik Deutschland, Irland, Italien, Luxemburg, den Niederlanden und Euratom einerseits und der IAEО andererseits herbeigeführt werden, das am 5. April 1973 in Brüssel von den Vertragsparteien unterzeichnet wurde.

Das Abkommen bezweckt die Anwendung von Sicherungsmaßnahmen für Kernmaterial nach Artikel III, 1 und 4 des NV-Vertrages in der Bundesrepublik Deutschland und den übrigen mitunterzeichnenden Staaten und grenzt die Aufgaben, Rechte und Pflichten der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und der IAEО andererseits bei der Durchführung dieser Sicherungsmaßnahmen ab.

#### **B. Lösung**

Das Abkommen sieht eine Anpassung des in der Europäischen Atomgemeinschaft geltenden Systems von Sicherungsmaßnahmen für Kernmaterial im Bereich der Unterzeichnerstaaten des Abkommens an das im Rahmen der IAEО geltende System vor. Euratom wird die Durchführungsunterlagen über das Kernmaterial in den Anlagen dieser Staaten nach einem mit der

IAEO vereinbarten System an diese weiterleiten; Inspektoren der IAEO erhalten Zugang zu den Kernanlagen in diesen Staaten, in denen sie die Sicherungsmaßnahmen Euratoms durch gemeinsame Anwesenheit bei einem Teil der Euratom-Inspektionen verifizieren. In besonderen, genau definierten Fällen können IAEO-Inspektoren auch selbst Inspektionen vornehmen.

**Einstimmigkeit im Ausschuß****C. Alternativen**

Alternativ-Vorlagen wurden nicht erörtert.

**D. Kosten**

Sie werden von den Haushalten Euratoms und der IAEO getragen.

Mittelbare Kosten für den Bund können insoweit entstehen, als sich als Folge der Durchführung der Sicherungsmaßnahmen die deutschen Beiträge zu diesen Haushalten erhöhen können.

## A. Bericht der Abgeordneten Dr. Bangemann, Dr. Birrenbach, Dr. Mertes (Gerolstein), Pawelczyk

### Allgemeines

Der Gesetzentwurf — Drucksache 7/995 — wurde in der 64. Sitzung des Deutschen Bundestages am 8. November 1973 in erster Lesung behandelt und dem Auswärtigen Ausschuß federführend, dem Verteidigungsausschuß, dem Ausschuß für Wirtschaft und dem Ausschuß für Forschung und Technologie und für das Post- und Fernmeldewesen mitberatend, sowie dem Haushaltsausschuß gemäß § 96 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages überwiesen.

Von den mitberatenden Ausschüssen haben der Ausschuß für Wirtschaft und der Ausschuß für Forschung und Technologie und für das Post- und Fernmeldewesen dem federführenden Auswärtigen Ausschuß empfohlen, dem Gesetzentwurf zuzustimmen; der Verteidigungsausschuß hat beschlossen, zum Verifikationsabkommen keine Stellungnahme abzugeben.

Der Haushaltsausschuß wird seinen Bericht nach § 96 der Geschäftsordnung gesondert abgeben.

Der Auswärtige Ausschuß hat den Gesetzentwurf in fünf Sitzungen beraten und in der vorgelegten Fassung einstimmig angenommen.

### I. Allgemeine Feststellungen

In Artikel III des NV-Vertrages verpflichten sich die Nichtkernwaffenstaaten, internationale Sicherheitsmaßnahmen anzunehmen, damit sichergestellt wird, daß keine „Kernenergie von der friedlichen Nutzung“ abgezweigt und für Kernwaffen oder sonstige Kernsprengkörper verwendet wird. Zu diesem Zweck übernehmen die kernwaffenlosen Vertragsparteien die Verpflichtung, „einzeln oder gemeinsam mit anderen Staaten“ — also z. B. im EURATOM-Rahmen — mit der IAEA ein Abkommen zu schließen, um ihr die Überprüfung der nationalen oder regionalen Kontrollsysteme zu ermöglichen.

Das zwischen den sieben Mitgliedern EURATOMs, die keine Kernwaffenstaaten sind, EURATOM und der IAEA abgeschlossene Verifikationsabkommen grenzt die Aufgaben, Rechte und Pflichten von EURATOM und IAEA bei der Durchführung dieser in Artikel III Abs. 1 und 4 NV-Vertrag stipulierten Sicherheitsmaßnahmen gegeneinander ab.

Hieraus ergibt sich der Zusammenhang zwischen NV-Vertrag und Verifikationsabkommen. Um den Erfordernissen von Artikel III NV-Vertrag nachzukommen, gleichzeitig aber eine Doppelkontrolle der kernwaffenlosen EURATOM-Staaten, die sämtlich Unterzeichner des NV-Vertrages sind, zu vermei-

den, paßt das Verifikationsabkommen das in EURATOM geltende System von Sicherheitsmaßnahmen im Bereich der sieben EG-Staaten an das IAEA-System an und beschränkt die IAEA im wesentlichen auf die Verifikation der Ergebnisse des EURATOM-Kontrollsystems. EURATOM, das erhalten bleibt und dessen Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Sicherheitsmaßnahmen gestärkt werden, führt seine Sicherheitsmaßnahmen in den Kernanlagen der Gemeinschaft nach dem EURATOM-Vertrag auch weiterhin in eigener Verantwortung durch. Die IAEA verifiziert die Ergebnisse dieser Tätigkeit in den sieben Nichtkernwaffenstaaten der Gemeinschaft. Innerhalb der Gemeinschaft bleibt der freie Markt auf dem Kerngebiet erhalten.

### II. Die Vorlage im einzelnen

Bei der Beratung des Verifikationsabkommens wurden die die friedliche Verwendung der Kernenergie betreffenden Bestimmungen des NV-Vertrages mit einbezogen (Artikel III, IV, V).

Die Erörterungen im Auswärtigen Ausschuß konzentrierten sich auf Fragen zur Wettbewerbssituation der deutschen Kernindustrie, auf das Kontrollverfahren und die Kontrollkosten sowie auf Fragen der Versorgung der Bundesrepublik Deutschland mit spaltbarem Material.

#### 1. Die Wettbewerbssituation der deutschen Kernindustrie

Der Auswärtige Ausschuß beschäftigte sich zunächst mit der Frage, ob die Ratifizierung des NV-Vertrages und des Verifikationsabkommens die Bundesrepublik Deutschland Sicherheitsmaßnahmen unterwirft, die auf alle im internationalen Wettbewerb mit der Bundesrepublik stehenden Industriestaaten gleichmäßig angewandt werden. Der Ausschuß kam zu der Überzeugung, daß die Voraussetzungen für eine wettbewerbsneutrale Wirkung der Sicherheitskontrollen und der sonstigen Verpflichtungen aus diesen Vorlagen, wenn auch nicht völlig, so doch im wesentlichen gegeben sind.

Dieses Ergebnis beruht zunächst darauf, daß durch eine Reihe von Bestimmungen im NV-Vertrag gewährleistet wird, daß die Sicherheitsmaßnahmen der IAEA nahezu universell angewandt werden. So sieht der NV-Vertrag Sicherheitskontrollen in allen Vertragsstaaten, die Nichtkernwaffenstaaten sind, vor. Zusätzlich werden die Kernwaffenmächte USA und Großbritannien ihre zivilen Kerntätigkeiten IAEA-Sicherheitsmaßnahmen unterwerfen. Der NV-Vertrag verbietet ferner die Lieferung von spaltbarem Material und Ausrüstungsgegenständen an

Nichtkernwaffenstaaten, die hierfür nicht IAEOKontrollen akzeptieren. Dies zwingt auch Nicht-NV-Vertragsparteien zur Annahme solcher Kontrollen. Eine Ausnahme bilden die Sowjetunion, Frankreich und China.

Zur Frage nach dem Stand der Verhandlungen über die freiwillige Unterstellung zivilgenutzter amerikanischer Kernanlagen unter IAEOSicherungsmaßnahmen nahm der Auswärtige Ausschuß die Feststellung der Bundesregierung zur Kenntnis, daß die amerikanische Regierung seit Mai 1973 mit der IAEO über ein Abkommen zur Einlösung der Kontrollzusage Präsident Johnsons vom 2. Dezember 1967 für alle zivilgenutzten Anlagen verhandelt. Diese Verhandlungen befinden sich nach Auskunft der Bundesregierung in der Endphase und dürften noch in der ersten Jahreshälfte 1974 abgeschlossen werden. Das Hauptproblem dieser Verhandlungen besteht darin, daß eine vollständige Anwendung des IAEO-Musterabkommens auf die USA aus Kostengründen nicht möglich ist, da sich für Haushaltsmittel in diesem Umfang die notwendige Mehrheit im Gouverneursrat der IAEO nicht erhalten ließe. Aus diesem Grunde sollen die IAEO-Inspektionen auf wirtschaftlich und technologisch sensible Anlagen (insbesondere Anreicherungs- und Wiederaufbereitungsanlagen, Brennelementfabriken, Konversionsanlagen, Schnelle Brüter, nicht aber bereits erprobte Kernkraftwerke) und auf Stichproben bei allen anderen zivilgenutzten Anlagen, insbesondere Kernkraftwerke, beschränkt werden.

Großbritannien, seit dem 1. Januar 1973 EG-Mitglied, hat auch den EURATOM-Vertrag übernommen und seine Kernanlagen den Sicherungsmaßnahmen EURATOMs unterstellt. Großbritannien hat darüber hinaus Gespräche mit der IAEO über die Verifizierung dieser EURATOM-Sicherungsmaßnahmen aufgenommen. Die britische Regierung hat versichert, daß sich ihr Abkommen mit der IAEO so eng wie möglich an das Verifikationsabkommen anlehnen wird. Unterschiede werden sich allerdings da ergeben, wo britische Kernanlagen sowohl zu militärischen als auch zivilen Zwecken genutzt werden.

Zusammenfassend wurde aus der Mitte des Ausschusses erneut auf die entscheidende Bedeutung hingewiesen, die die Bundesrepublik im Interesse der wirtschaftlichen und wissenschaftlichen Chancengleichheit an der Erfüllung der amerikanischen und britischen Zusagen hinsichtlich der Kontrolle ihrer friedlichen nuklearen Anlagen hat. In diesem Zusammenhang wurde von einem Mitglied des Ausschusses an das Schreiben des Deutschen Atomforums vom 3. Oktober 1973 an die Fraktionen des Deutschen Bundestages erinnert, wonach Voraussetzung für eine wettbewerbsneutrale Wirkung der Sicherungsüberwachung ihre gleichmäßige Anwendung auf alle im internationalen Wettbewerb mit der Bundesrepublik Deutschland stehenden Industrienationen, insbesondere auch auf die Vereinigten Staaten von Amerika sei. Entscheidend sei es, wie aus der Mitte des Ausschusses vorgetragen wurde, daß die für die Durchführung der Kontrollmaßnahmen gemäß dem IAEO-Musterabkommen erforderliche Infrastruktur gleichermaßen in den USA

und in den EURATOM-Ländern zur Anwendung komme.

Die Bundesregierung erklärte daraufhin, daß man nach den bisherigen Erfahrungen in den USA annehmen müsse, daß die amerikanische Regierung diese Wünsche berücksichtigen würde. Es sei aber schon aus Gründen der Preisgestaltung wichtig, daß neben den USA auch andere Anbieter auf dem Kernmarkt aufträten. Der Ausschuß befaßte sich sodann mit der ganz anders gelagerten Wettbewerbssituation gegenüber den Kernwaffenmächten Frankreich und Sowjetunion.

Frankreich, das ebenfalls über gemischte Anlagen verfügt, hat bei der Vorbereitung des Verhandlungsmandats für die EG-Kommission für die Verhandlungen mit der IAEO über den Abschluß eines Verifikationsabkommens eine Entschliebung im EG-Rat durchgesetzt, wonach EURATOM-Kontrollen künftig in Kernwaffenstaaten der Gemeinschaft nur insoweit durchgeführt werden, als eine Anlage durch einseitige Erklärung der Regierung dieses Staates solchen Kontrollen unterworfen wird. Es wurde Frankreich also zugestanden, selbst zu entscheiden, welche Anlagen es den Sicherungsmaßnahmen EURATOMs unterstellen will.

Für Anlagen, in denen Kernmaterial verarbeitet wird, das aus Verträgen mit Drittländern stammt und Kontrollverpflichtungen unterliegt, muß diese Erklärung in jedem Falle abgegeben werden. Da Frankreich z. Z. noch etwa 85 v. H. seines spaltbaren Materials aus den USA bezieht und diese Lieferverträge Kontrollverpflichtungen enthalten, werden die EURATOM-Kontrollen deshalb noch in weitaus den meisten französischen Kernanlagen durchgeführt.

Dieser Prozentsatz dürfte sich jedoch verringern, wenn Frankreich größere Mengen angereicherten Urans aus der Sowjetunion beziehen sollte. Bei Lieferungen an Frankreich hat die Sowjetunion bisher eine Unterwerfung unter Sicherungsmaßnahmen nicht verlangt. Wann Frankreich auf dem Kernmaterial-Gebiet von Drittländern unabhängig sein wird, hängt davon ab, ob, wann und in welchem Umfang es größere eigene Anreicherungsanlagen, für die die Vorentscheidungen bereits gefallen sind, entwickeln wird. Nach Auffassung der Bundesregierung wird dies in nennenswertem Umfang nicht vor 1980 der Fall sein.

Immerhin hat Frankreich den EG-Partnern erklärt, daß es aus seiner besonderen Position keine Wettbewerbsvorteile ziehen will, worüber der EG-Rat zu wachen hat. Keinesfalls wird jedoch in Frankreich, das nicht Partei des NV-Vertrages ist, eine Verifikation der EURATOM-Kontrollen, soweit sie stattfinden, durch die IAEO erfolgen. Da Frankreich darüber hinaus in den Vereinten Nationen zugesichert hat, daß es sich, obwohl nicht NV-Vertragspartei, an diesen halten werde, erwartet die Bundesregierung jedoch, daß Frankreich beim Export von nuklearen Materialien und Ausrüstungen von den Empfängerländern deren Unterstellung unter Sicherungsmaßnahmen der IAEO fordern wird.

Von Mitgliedern des Ausschusses wurde demgegenüber vor allem die integrationspolitisch ungünstige Auswirkung der französischen Sonderstellung im EG-Rahmen bedauert. Die Tatsache, daß Frankreich den NV-Vertrag nicht unterzeichnet hat, am Verifikationsabkommen nicht beteiligt ist und sich den EURATOM-Kontrollen zunehmend wird entziehen können, hat EURATOM in privilegierte und nicht privilegierte Mitglieder geteilt. Diese Differenzierung im Status der einzelnen Mitglieder der EG bedeutet nach Auffassung des Ausschusses ein Element der Minderung des Gemeinschaftscharakters der EG.

Auch die Sowjetunion stellt wettbewerbsmäßig insofern eine Ausnahme dar, als sie sich der IAEOSicherungsüberwachung nicht unterwirft. Jedoch ist die Sowjetunion als Konkurrent auf dem Weltmarkt bisher nicht in Erscheinung getreten. Die Preisgestaltung der Sowjetunion unterliegt ohnehin anderen Gesichtspunkten als diejenige der westlichen Industriestaaten, so daß sich das Ablehnen von Sicherungsmaßnahmen für die Sowjetunion preismäßig kaum auswirken dürfte.

Ähnliches gilt auch für China, das zwar nicht zu den Parteien des NV-Vertrages gehört, andererseits aber eine Nuklearmacht ist.

Der Ausschuß beschäftigte sich sodann mit der Frage der Wettbewerbssituation gegenüber Japan. Hierzu erklärte die Bundesregierung, daß Japan den Aufbau eines nationalen Systems für die Kontrolle seiner nuklearen Anlagen plant. Dieses System soll im wesentlichen aus den gleichen Elementen bestehen wie das EURATOM-Sicherungssystem. Japan möchte zu einer Zusammenarbeit der IAEO mit seinem nationalen Sicherheitssystem analog dem im Verifikationsabkommen gewählten Verfahren gelangen. Eine vollständige Gleichstellung mit EURATOM hält die IAEO aufgrund des supranationalen Charakters der Gemeinschaft allerdings nicht für möglich. Die Bundesregierung erwartet, daß die zwischen Japan und der IAEO eingeleiteten Gespräche bis Mitte 1974 in offizielle Verhandlungen übergeführt werden, da die japanische Regierung den NV-Vertrag nach der Erklärung des japanischen Ministerpräsidenten vom 11. Dezember 1973 noch in der laufenden ordentlichen Sitzungsperiode des Parlaments einbringen und seine Ratifikation beantragen wird. Dafür spricht auch, daß Japan an der Überprüfungskonferenz des NV-Vertrages im Frühjahr 1975 teilnehmen möchte und eine Teilnahme Japans ohne vorherige Ratifizierung des NV-Vertrages nach einer Erklärung des japanischen Außenministers vom gleichen Tage nicht möglich ist.

Nach Auffassung der Bundesregierung wird ein nationales Sicherheitssystem Japan keine Wettbewerbsvorteile bieten können. Die IAEO werde nicht darauf verzichten können, in japanischen Anlagen alle die Inspektionen durchzuführen, die zur Verifikation der übermittelten Buchführungsergebnisse erforderlich sind. Bei einem rein nationalen Sicherheitssystem, das nicht über die gleiche Glaubwürdigkeit wie das nicht-nationale EURATOM-System verfügt, dürfte der zur Überprüfung erforderliche

IAEO-Inspektionsaufwand höher liegen als bei EURATOM. Die japanischen Anlagen werden somit den gleichen Belastungen wie die Anlagen in den Nichtkernwaffenstaaten der EG unterliegen.

Nach Auskunft der Bundesregierung sind keine Voraussagen darüber möglich, ob „Schwellenmächte“ wie Argentinien, Brasilien, Indien oder Südafrika, die anscheinend vorerst eine Unterzeichnung des NV-Vertrages nicht planen, mit der IAEO umfassende Kontrollabkommen abschließen werden. Da diese Länder aus eigener Kraft eine Nuklearindustrie mit dem vollen Brennstoffkreislauf für die voraussehbare Zukunft schwerlich werden entwickeln können, werden sie weiterhin auf Lieferungen aus anderen Staaten angewiesen sein. Voraussetzung für solche Lieferungen aus den Unterzeichnerstaaten des NV-Vertrages ist aber, daß sich die Empfängerstaaten den IAEO-Sicherungsmaßnahmen mindestens hinsichtlich der Anlagen unterwerfen, die sie von Vertragsparteien beziehen wollen. Damit bleibt den Empfängerländern keine andere Wahl, als für die entsprechenden Kernanlagen Sicherheitskontrollabkommen mit der IAEO abzuschließen. Dementsprechend unterliegen alle in diesen Schwellenländern bisher vorhandenen Kernanlagen nach der Erklärung der Bundesregierung vollständig den Sicherungsmaßnahmen der IAEO.

Alle anderen Staaten, die mit der IAEO Sicherheitskontrollabkommen im Zusammenhang mit Artikel III Abs. 1 NV-Vertrag abgeschlossen haben, unterliegen dem im Musterabkommen festgelegten System, ohne die Sonderstellung der Nichtkernwaffenstaaten EURATOMs zu genießen.

Im übrigen werden nach Auskunft der Bundesregierung — seit Abschluß der Verhandlungen über das Verifikationsabkommen bei der EG-Kommission Überlegungen über die Einführung des vereinbarten Sicherungssystems in den Nichtkernwaffenstaaten der EG angestellt. Für eine wichtige Gruppe von sensiblen Anlagen (Wiederaufbereitungsanlagen, Brennelementfabriken, Konversionsanlagen) wurde mit der IAEO bereits vor Unterzeichnung des Verifikationsabkommens über die wesentlichen technischen Einzelheiten der Anwendung dieses Kontrollsystems verhandelt. Insoweit besteht über das nach der Ratifizierung des Verifikationsabkommens einzuführende Sicherungssystem bereits Klarheit.

Die Anwendung der Sicherungsmaßnahmen erfordert darüber hinaus noch den Erlass von Durchführungsbestimmungen. Soweit die EG-Kommission nach dem Verifikationsabkommen mit der Durchführung von Sicherungsmaßnahmen beauftragt wird, sollen die hierzu nötigen Bestimmungen durch eine Verordnung des EG-Rats geschaffen werden. Der Entwurf einer solchen Verordnung liegt der EG-Kommission bereits vor. Soweit Sicherungsmaßnahmen nach dem Verifikationsabkommen von der IAEO durchzuführen sind, ist noch nicht entschieden, ob die hierfür erforderlichen internen Durchführungsbestimmungen durch nationales Recht oder, wofür sich die Bundesregierung ausgesprochen hat, ebenfalls auf Gemeinschaftsebene geschaffen werden sollen.

In jedem Falle wird nach Erklärungen der Bundesregierung angestrebt, daß bei Inkrafttreten des NV-Vertrages und des Verifikationsabkommens in den Nichtkernwaffenstaaten der EG die erforderlichen Durchführungsbestimmungen gleichzeitig in Kraft treten. Außerdem erklärte sich die Bundesregierung daran interessiert, daß die Arbeiten über den Erlaß von Durchführungsbestimmungen für das Verifikationsabkommen im EG-Rahmen möglichst bald anlaufen.

## 2. Kontrollverfahren und Kontrollkosten

Der Ausschuß stellte fest, daß das bisher von EURATOM angewandte Kontrollverfahren durch das System des Verifikationsabkommens objektiviert, fixiert und rationalisiert wird. Im Bereich der Materialerfassung, dem ersten Element des Sicherungssystems, kommt es zu einer Neudefinition der Materialbilanzbereiche in den einzelnen Anlagen. Die Umstellung des zweiten Elementes des Sicherungssystems, des Berichtswesens, kann im wesentlichen durch Einführung neuer Formulare und neuer Berichtstermine geleistet werden. Insbesondere werden nur noch der Fluß des spaltbaren Materials an strategischen Punkten, nicht mehr die Anlagen als solche, kontrolliert. Die IAEO beschränkt sich ihrerseits darauf, die Ergebnisse des modernisierten EURATOM-Sicherungssystems nachzuprüfen.

Technische Veränderungen in den Anlagen werden nach Auffassung der Bundesregierung voraussichtlich nur insoweit erforderlich werden, als zur Abschließung bestimmter sensibler Betriebsbereiche, von denen die IAEO-Inspektoren ausgeschlossen bleiben sollen, u. U. bauliche Veränderungen erforderlich sind. Darüber hinaus ist es jetzt möglich, automatische Kontrollinstrumente an bestimmten Punkten im Betriebsablauf zu installieren, um die Häufigkeit der Inspektionen herabzusetzen.

Im Ausschuß wurde begrüßt, daß die IAEO-Inspektoren der Zustimmung EURATOMs und der betreffenden Mitgliedsstaaten bedürfen und daß das Verifikationsabkommen die Bedingungen festlegt, unter denen die IAEO-Inspektoren in Begleitung von EURATOM-Inspektoren in den Kernanlagen arbeiten.

Versuche zur Optimierung bestimmter Kontrollmethoden und Arbeiten zur Entwicklung von Kontrollinstrumenten laufen sowohl im Kernforschungszentrum Karlsruhe als auch in der Gemeinsamen Forschungsstellung EURATOMs in Ispra. Nach Mitteilung der Bundesregierung ist ein beim Bundesministerium für Forschung und Technologie eingesetzter Ad-hoc-Ausschuß damit befaßt, eine Bestandsaufnahme der existierenden Meßinstrumente vorzunehmen und die notwendigen Spezifikationen auszuarbeiten. Erst nach Abschluß dieser Arbeiten kann der Entwicklungsstand beurteilt werden.

Der Ausschuß beschäftigte sich insbesondere mit der Frage, ob die Gefahren von Doppelkontrollen und Werkspionage in den Vorlagen vermieden worden seien. Zu diesen Punkten erklärte die Bundesregierung, daß im Verifikationsabkommen der

Grundsatz der Vermeidung von Doppelkontrollen an mehreren Stellen hervorgehoben sei (letzter Erwägungsgrund der Präambel, Artikel 4 des Abkommens, Artikel 1 des Protokolls). Nach der Anlage der technischen Bestimmungen über die Durchführung der Sicherungsmaßnahmen EURATOMs und der IAEO seien Doppelkontrollen zu Lasten der Anlagen weitgehend ausgeschlossen. Außerdem habe sich die IAEO zur Wahrung der Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse und der sonstigen vertraulichen Angaben verpflichtet. Allerdings erhält die IAEO das Recht, zu einem Teil der EURATOM-Inspektionen eigene Inspektoren zu entsenden sowie in seltenen Ausnahmefällen unabhängige, eigene Inspektionshandlungen durchzuführen. Im Ausschuß wurde in diesem Zusammenhang erneut auf das Recht der EURATOM-Mitgliedstaaten hingewiesen, IAEO-Inspektoren abzulehnen. Insgesamt schloß sich der Ausschuß der positiven Bewertung dieser Regelungen durch die Bundesregierung an.

Auf Fragen von Ausschußmitgliedern erklärte die Bundesregierung, noch keine detaillierte Vorstellungen über die Kosten der Verifikation zu besitzen. Die Einzelheiten der in Artikel 15 des Verifikationsabkommens grundsätzlich geregelten Kostenfrage ließen sich auf der Grundlage der Kosten des bisherigen Sicherungsverfahrens lediglich in etwa abschätzen.

Soweit ein erhöhter Aufwand zur Datenerfassung und Berichterstattung erforderlich sei, insbesondere auf dem Personalsektor, falle dieser zunächst bei den Kernanlagen selbst an. Soweit technische Einrichtungen erforderlich würden, ließen sich definitive Vorausschätzungen noch nicht treffen, da die Kosten stark von der jeweiligen Beschaffenheit der einzelnen Anlage abhingen. Sofern es sich um kostspielige Instrumente zur Durchführung der Sicherungsmaßnahmen, z. B. eingebaute Kameras, handle, sei noch offen, wer die Kosten für ihre Anschaffung zu tragen habe. Hierüber müsse bei der Schaffung von Durchführungsverordnungen im Rahmen der EG entschieden werden. In diesem Zusammenhang sagte die Bundesregierung dem Ausschuß zu, sich für Lösungen einzusetzen, die den Kernanlagen möglichst geringe Lasten auferbürden. Dabei ist u. a. zu berücksichtigen, daß die Einführung von Kontrollinstrumenten nicht nur der IAEO, sondern auch EURATOM zugute kommt und somit nicht allein dem NV-Vertrag dient.

In Anbetracht der Regelung von Artikel 15 Verifikationsabkommen, wonach IAEO, EURATOM und die Nichtkernwaffenstaaten der EG die jedem von ihnen aus den Verpflichtungen des Abkommens entstehenden Kosten selbst tragen muß, erklärte die Bundesregierung, daß der Haushalt der IAEO im laufenden Jahr für Sicherheitskontrollen 4,2 Mio Dollar vorsieht. Für die Verifikationsmaßnahmen in den Nichtkernwaffenstaaten der EURATOM rechnet die Bundesregierung nach dem gegenwärtigen Stand mit jährlichen Kosten in Höhe von 1,5 Mio Dollar. Die Personalausgaben (Inspektoren), die Teil des allgemeinen Personalhaushalts der EG sind, werden nicht gesondert erfaßt. Da die von der IAEO zu verifizierenden EURATOM-Siche-

rungsmaßnahmen die Grundlage des neuen Systems bilden, werden sich diese Kosten nach Auskunft der Bundesregierung kaum verringern lassen.

### 3. Versorgung der Bundesrepublik Deutschland mit spaltbarem Material

Probleme tauchen hier insofern auf, als Parteien des NV-Vertrages nach Artikel III Abs. 2 und 4 NV-Vertrag spaltbares Material einem Nichtkernwaffenstaat nur liefern dürfen, wenn das Material IAEO-Sicherungsmaßnahmen unterliegt. Dessen ungeachtet und trotz mehrfacher Intervention seitens der Sowjetunion haben die USA die Nichtkernwaffenstaaten EURATOMs weiterhin mit spaltbarem Material beliefert. Die amerikanische Regierung hat der Sowjetunion gegenüber dabei auf die nicht schriftlich fixierte „rule of reason“ verwiesen, nach der die USA bereit sind, an diese Staaten so lange weiterzuliefern, als diese in gutem Glauben mit der IAEO über den Abschluß eines Verifikationsabkommens verhandeln. Wie die Bundesregierung dem Ausschuß auf Befragen mitteilte, gehört nach amerikanischer Ansicht zu diesen Verhandlungen auch die Durchführung des entsprechenden Ratifizierungsverfahrens nach Unterzeichnung des Abkommens innerhalb einer angemessenen Frist. Zwar würde die Ratifizierung des NV-Vertrages nicht ausdrücklich zur Bedingung für den Fortgang der amerikanischen Lieferungen von angereichertem Uran gemacht. Dabei gingen allerdings die USA genauso wie die Bundesregierung nach deren Mitteilung davon aus, daß NV-Vertrag und Verifikationsabkommen zumindest politisch eine Einheit bilden.

Das Problem der Versorgung der Bundesrepublik mit angereichertem Uran hat im übrigen insofern einen neuen Aspekt erhalten, als sich die Sowjetunion bereit erklärt hat, an die Bundesrepublik angereichertes Uran zu liefern, wobei bis zum Inkrafttreten des Verifikationsabkommens die EURATOM-Sicherheitskontrollen als ausreichend angesehen werden.

Der Ausschuß äußerte die Überzeugung, daß nach dem Inkrafttreten des NV-Vertrages für besondere Sicherheitsüberwachungsauflagen in den Lieferverträgen kein Bedürfnis mehr besteht.

Angesichts der Erdölkrise erörterte der Ausschuß mit besonderem Nachdruck auch die Frage einer engeren europäischen Kooperation bei der Urananreicherung. Auf die diese Kooperation erschwerenden technischen und wirtschaftlichen Unterschiede in den Verfahren (Gasdiffusion, Gasultrazentrifuge) wurde hingewiesen. Im Rahmen der deutsch-britisch-niederländischen Zusammenarbeit bemüht sich die Bundesrepublik um die Schaffung von Anreicherungskapazitäten auf der Grundlage des Zentrifugenverfahrens. Es ist vorgesehen, in Capenhurst (Großbritannien) und Almelo (Niederlande) bis zum Jahre 1976 zunächst Kapazitäten von je 200 t TAE (Trennarbeitseinheiten) zu errichten. Bis zum Jahre 1980 sollen sie auf je 1 000 t TAE und bis 1985 auf insgesamt 10 000 t TAE erweitert werden. Diese Kapazitäten allein werden aber auch nach Auffassung der Bundesregierung nicht ausrei-

chen, um den Bedarf der drei Länder und etwaiger weiterer Abnehmer zu decken. Ein Teil des für die Kernreaktoren der Bundesrepublik erforderlichen angereicherten Urans wird deshalb weiterhin aus den USA, der Sowjetunion und aus anderen Ländern in- und außerhalb der Gemeinschaft, die in Zukunft Anreicherungsanlagen bauen, gedeckt werden. Mit der Bundesregierung war der Ausschuß der Überzeugung, daß es im Interesse einer wirtschaftlichen Versorgung der deutschen Kernkraftwerke liegt, wenn die eigene Produktion sich den bestehenden Möglichkeiten des Marktes anpaßt und der Zugang der europäischen Abnehmer zu Lieferquellen außerhalb der Gemeinschaft erhalten bleibt.

In Beantwortung einer diesbezüglichen Frage aus der Mitte des Ausschusses erklärte die Bundesregierung, es gäbe keinerlei rechtliche oder politische Hindernisse gegen die Errichtung von Anreicherungsanlagen auch auf dem Gebiete der Bundesrepublik. In dem Maße, in dem zusätzliche Zentrifugenkapazitäten in Europa erforderlich werden, erwägt die Bundesregierung deshalb auch die Errichtung solcher Anlagen auf dem Gebiet der Bundesrepublik. Für konkrete Planungen dieser Art erscheint ihr der Zeitpunkt noch nicht gekommen, da erst Erfahrungen mit den z. Z. in Bau befindlichen Anlagen in Capenhurst und Almelo gewonnen werden müssen.

Auf Fragen von Ausschußmitgliedern nach der Lieferung angereicherten Urans durch die Sowjetunion erklärte die Bundesregierung, deutsche Elektrizitätsversorgungsunternehmen hätten bereits Lieferungsverträge mit dieser abgeschlossen. Diese Lieferungen werden erst in künftigen Jahren abgewickelt werden. Der Anteil der Stromerzeugung aus diesen Lieferungen an der gesamten Elektrizitätsgewinnung in der Bundesrepublik wird nur einen geringfügigen Prozentsatz ausmachen. Nach Mitteilung der Bundesregierung hat sich die Sowjetunion bei der Gestaltung ihrer Lieferbedingungen weitgehend an die Bedingungen der United States Atomic Energy Commission (USAEC) angelehnt, hat dabei jedoch gewisse Vorteile gegenüber der USAEC geboten.

Besonders eingehend befaßte sich der Ausschuß mit dem Zusammenhang zwischen NV-Vertrag und Verifikationsabkommen, insbesondere unter dem Gesichtspunkt der Fortsetzung der amerikanischen Lieferungen spaltbaren Materials bei einer etwaigen Ratifizierung des Verifikationsabkommens und Nichtratifizierung des NV-Vertrages. Einigkeit bestand darüber, daß zwischen beiden Verträgen ein enger Zusammenhang besteht und daß bei seiner Charakterisierung und Bewertung streng zwischen rechtlichen und politischen Aspekten zu unterscheiden ist.

Zum ersten Aspekt, dem rechtlichen Zusammenhang, wurde aus der Mitte des Ausschusses die Frage gestellt, ob eine gesonderte Behandlung der beiden Vorlagen rechtlich zulässig sei oder ob der Beitritt zum NV-Vertrag nicht vielmehr „Geschäftsgrundlage“ des Verifikationsabkommens sei. Die Frage wurde in der Aussprache erweitert um den

ähnlich gelagerten Fall, in dem ein Staat zunächst beide Verträge ratifiziert, dann im Unterschied zu den anderen Parteien vom NV-Vertrag zurücktritt, das Verifikationsabkommen mit den übrigen Parteien aber fortsetzen möchte.

Über diese Frage des rechtlichen Zusammenhanges der beiden Verträge, insbesondere über die Frage, ob eine Ratifizierung allein des Verifikationsabkommens zulässig ist, konnte im Ausschuß keine Einigkeit erzielt werden. Im Ausschuß wurde unter Hinweis auf die Präambel und die Artikel 1, 23 und 25 des Verifikationsabkommens teils die Auffassung vertreten, der Zusammenhang sei so eng, daß ein Staat, der nicht oder nicht mehr Partei des NV-Vertrages sei, auch nicht Partei des Verifikationsabkommens sein könne, teils wurde geäußert, es handele sich um zwei im wesentlichen selbständige Verträge, so daß es rechtlich zulässig sei, den NV-Vertrag abzulehnen, dem Verifikationsabkommen aber gleichwohl zuzustimmen.

Nach Auffassung der Bundesregierung läßt sich die Frage, ob vom Verifikationsabkommen her ein rechtlicher Zusammenhang der Vorlagen besteht, nicht mit letzter Sicherheit beantworten. Zweifellos sei hier der Zusammenhang enger als im umgekehrten Fall. So sei im Verifikationsabkommen eine besondere Bestimmung dahin gehend, daß das Abkommen für die beteiligten Staaten auch rechtlich nur zusammen mit dem NV-Vertrag in Kraft treten könne, lediglich deshalb nicht enthalten, weil dies während der Vertragsverhandlungen als selbstverständlich angesehen worden sei. Die Präambel und Artikel 1, 23 und 25 des Verifikationsabkommens sprächen für eine enge auch rechtliche Verbindung zum NV-Vertrag. Obwohl das Verifikationsabkommen somit erkennen ließe, daß es eindeutig von einer Doppelmitgliedschaft ausgehe, enthalte es keine Bestimmung, die die sinngemäß gegebene Unlösbarkeit dieser Verbindung unmißverständlich klarstelle.

Aus der Mitte des Ausschusses wurde ergänzend die Frage gestellt, ob, wenn später eine Partei aus beiden Verträgen ausscheide, die Fortführung des Verifikationsabkommens für die übrigen sechs Staaten möglich sei. Unter Hinweis auf Ziel und Zweck des Verifikationsabkommens wurde diese Frage von der Bundesregierung im wesentlichen bejaht. Der zulässige Beschluß, das Abkommen unter den verbliebenen Parteien fortzusetzen, hänge allein von ihrem politischen Willen ab.

In den Beratungen wurden diese Rechtsfragen nicht abschließend geklärt, weil der Gesichtspunkt des politischen Zusammenhanges zwischen beiden Verträgen im Vordergrund stand. Politisch ist das Verifikationsabkommen nach Auffassung der Bundesregierung mit dem NV-Vertrag, dessen Ausführung es dient, eng verbunden. Der vorgesehene Beitritt der Nichtkernwaffenstaaten EURATOMs zum

NV-Vertrag sei ohne Zweifel die politische Geschäftsgrundlage für die Aushandlung des Verifikationsabkommens gewesen. Die Erwartungen aller, die die Bundesrepublik zum Abschluß des Verifikationsabkommens ermuntert und in Aussicht gestellt hätten, ihre Zusammenarbeit mit der Bundesrepublik zu vertiefen — etwa im Bereich der Lieferung von angereichertem Uran —, seien davon ausgegangen, daß der NV-Vertrag von der Bundesregierung in vollem Umfange akzeptiert würde. Im übrigen ist die alleinige Ratifizierung des Verifikationsabkommens ohne die des NV-Vertrages nach Auffassung der Bundesregierung von der Sache her problematisch und aus der Perspektive der Aufrechterhaltung von EURATOM und der Versorgung der Bundesrepublik Deutschland mit angereichertem Uran kaum zu verantworten.

#### 4. Vorschläge an die Bundesregierung

Aus der Mitte des Ausschusses wurden gegenüber der Bundesregierung verschiedene Vorschläge vorgetragen.

Im Bereich der Nutzung der Kernenergie für friedliche Zwecke sollte die Bundesregierung von den Kernwaffenstaaten verlangen, dafür Sorge zu tragen, daß durch den NV-Vertrag keine Wettbewerbsverzerrung zum Nachteil der deutschen Industrie, insbesondere nicht durch unterschiedliche Kontrollmaßnahmen, eintritt. Bei den übrigen Vertragspartnern sollte die Bundesregierung darauf hinwirken, daß baldmöglichst eine Präzisierung und Harmonisierung der Verifikationsabkommen und insbesondere der zugehörigen Durchführungsbestimmungen erreicht wird, und daß die deutsche Industrie auch im investiven Bereich möglichst von Belastungen ihrer internationalen Wettbewerbsfähigkeit befreit wird, insbesondere, soweit sie in diesem Bereich in der Übergangszeit auftreten. Gleiche Anstrengungen sollte die Bundesregierung in bezug auf die Erfüllung des in Präambelsatz 7 des NV-Vertrages bekräftigten Grundsatzes unternehmen, die Nichtkernwaffenstaaten an dem für zivile Zwecke relevanten technologischen „spin off“ der Entwicklung von Kernsprengkörpern zu beteiligen. Darüber hinaus wurde die Bundesregierung aufgefordert, den Aufbau von Urananreicherungsanlagen im Rahmen der trilateralen Kooperation zu beschleunigen, insbesondere auch den Bau von Anlagen auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland sicherzustellen.

Desungeachtet sollte die Bundesregierung gewährleisten, daß das Prinzip eines weltweiten Offenhaltens des deutschen Urananreicherungsmarktes gewährleistet bleibt, zumal angesichts der voraussehbaren Energieverknappung mit einem weiteren Bedarf von nuklearer Energie zu rechnen sein wird.

Bonn, den 14. Februar 1974

Dr. Bangemann

Dr. Birrenbach

Dr. Mertes (Gerolstein)

Pawelczyk

Berichterstatte r



## **B. Antrag des Ausschusses**

Der Bundestag wolle beschließen,  
den Gesetzentwurf — Drucksache 7/995 — unverändert anzunehmen.

Bonn, den 14. Februar 1974

### **Der Auswärtige Ausschuß**

**Dr. Schröder (Düsseldor)**  
Vorsitzender

**Dr. Bangemann**  
Berichterstatler

**Dr. Birrenbach**

**Dr. Mertes (Gerolstein)**

**Pawelczyk**